



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Stadtverwaltung Wildberg

Baudezernat

Marktstraße 2

72218 Wildberg

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 09.02.2023

Per Mail an info@wildberg.de

Sondergebiet Freizeitgelände „Braunjörgen“

- Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellungsbeschluss vom 15.12.2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Braunjörgen“ und die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes geben wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen die den Bebauungsplan „Braunjörgen“ und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der ausgelegten Unterlagen ab. Diese sind unzureichend und können nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Die naturschutzrechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich. Unsere stärkste Verbündete im Kampf gegen die Klimakrise ist eine vielfältige, artenreiche Natur. Diese gerät mit der vorliegenden Planung weiter in Bedrängnis. Wir bedauern, dass mit der vorliegenden Planung das Allgemeininteresse an einer überregional aufgestellten Jugendarbeit gegen Ziele des Naturschutzes ausgespielt wird. Bei rechtzeitiger Kommunikation und Beteiligung der Naturschutzverbände wären die grundlegenden Probleme der Planung eventuell vermeidbar gewesen. Gerade in diesen turbulenten Zeiten ist es wichtig, dass sich Kommunen, Naturschutzverbände und Träger von Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam stark machen für Umwelt und Natur.

Der ausgelegte Entwurf weist folgende schwere Mängel auf:

1. Das überplante Gebiet befindet sich in Kern- und Suchräumen von mittleren und trockenen Standorten des landesweiten Biotopverbunds.
2. Keine FFH-Verträglichkeitsprüfung
3. Unzureichender Artenschutz.

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

4. Artenschutz generell
5. Schutzgüter, insbesondere Boden und Landschaft
6. Erschließung in Bezug auf Trinkwasser und Abwasserentsorgung
7. Flächensparende Planung
8. Schutzgut Klima

Zu 1. Biotopverbund

Ungefähr 1 ha der überplanten Fläche im mittleren Bereich des Plangebiets ist als Kernraum für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standort ausgewiesen. Ein Suchraum für den Biotopverbund trockener Standorte von grob 1500 m² wird ebenso überplant, genauso wie eine kleinere Fläche eines Kernraums trockener Standorte am südlichen Ende. Ziel ist diese Flächen für einen landesweiten Biotopverbund zu sichern, zu erhalten und möglichst aufzuwerten. Diese Aufgabe muss auch von der Stadt Wildberg mitgetragen werden! Eine Bebauung von Kernräumen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen.

Durch die geplante Bebauung in Form von vier über das Gelände verteilten Baufenstern, Nebenanlagen ohne Maß und Ziel (Punkt A4 der Festsetzungen), massiven Geländeänderungen, die dadurch ermöglichte intensivere Nutzung des Freizeitgeländes, sowie die Eingriffe in den Waldtrauf aufgrund der niederwaldartigen Bewirtschaftung, werden die Ziele der Biotopverbundplanung unterlaufen.

Mit der vorliegenden Planung wird nicht gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes qualifiziert berücksichtigt werden. Entsprechende umfangreiche nötige Kompensationen sind zwingend nötig.

Zu 2. Fehlende Verträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan soll direkt neben einem FFH-Gebiet aufgestellt und der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden. Es dürfen deshalb keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG) bestehen. Dies ist mithilfe von Gutachten und einer FFH-Vorprüfung konkret nachzuweisen. Im Falle des Sondergebietes „Braunjörgen“ in Wildberg-Sulz grenzt das FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“ auf einer Länge von 200 bis 300 m direkt an. Innerhalb der überplanten Fläche befinden sich die geschützten Feldhecken „Hecken CVJM Freizeitgelände Braunjörgen“. Diese Hecken sind nur noch partiell vorhanden bzw. mit stark gärtnerisch veredelten Gehölzen bepflanzt. Laut der vorliegenden Planung ist deren weitere Zerstörung vorgesehen. Die mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes wurde nur unzulänglich untersucht und kann nicht ausgeschlossen werden. Das Fachgutachten zum Artenschutz des Büros Dr. Schroth wertet diese Punkte nur als geringfügig. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich, wenn Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten nicht offensichtlich

ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Die Prüfung muss sämtliche Auswirkungen des Vorhabens in den Blick nehmen, einschließlich der zukünftigen Nutzung bzw. deren Intensivierung, und unter Einbezug der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüfen, ob die Auswirkungen sich nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirken können. Dies leisten die vorliegenden Untersuchungen nicht.

Zu 3. Unzureichender Artenschutz

Das Große Mausohr *Myotis myotis* (FFH-Code 1324), welches für das angrenzende FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“ aufgelistet ist, erfährt durch das Baugebiet „Braunjörgen“ eine Verschlechterung der Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsbedingungen. Weitere Fledermausarten sind ebenso zu erwarten. Es handelt sich um hochmobile, flugfähige Arten, deren Lebensräume und Nahrungsgrundlagen nach und nach immer mehr verkleinert werden und sämtliche Verlustflächen -egal welcher Größe- eine negative Rolle spielen. Der naturschutzfachliche Beitrag verharmlost diesen Verlust.

In der Anlage 1 der FFH-Verordnung vom 12. Oktober 2018 sind beim Großen Mausohr explizit folgende Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten vermerkt:

- Die „Erhaltung von vielfältig, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äcker, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen“, „Zwischenquartiere in Baumhöhlen“;
- sowie der „Erhalt eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebotes, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen“.

Bei einer Vergrößerung und zunehmendem Eventcharakter des „Braunjörgen“ sind viele zusätzliche nächtliche Lichtquellen und Lärmereignisse zu erwarten. Die Lichtquellen wirken auf Insektenpopulationen nachweislich wie ein ‚Staubsauger‘, der aus den umliegenden Flächen zahlreiche Tiere ‚absaugt‘. Die Populationen nehmen ab, die Reproduktion geht zurück. Dadurch wird den Fledermausarten die ohnehin schon dezimierte Nahrungsgrundlage weiter entzogen. Die Lärmereignisse veranlassen die Fledermäuse, den Bereich zu meiden und beeinträchtigen die Nahrungssuche zusätzlich. Durch die Wirkfaktoren Beleuchtung und Lärmemissionen durch Freizeitaktivitäten während der Nahrungssuche der Fledermäuse kommt es durch die vorliegende Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Große Mausohr. Laut dem Lärmgutachten sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie bei Veranstaltungen im Nachtzeitraum aufgrund elektronisch verstärkter Musik nicht ausgeschlossen. In den Planungsunterlagen sind diese Aspekte nicht thematisiert.

Mit dem Bebauungsplan „Braunjörgen“ sind die Ziele der FFH-Verordnung bzgl. der Fledermäuse nicht vereinbar.

Es fehlt weiter eine umfassende Bestandserfassung von weiteren FFH-Arten und Lebensraumtypen im angrenzenden FFH-Teilgebiet „Calwer Heckengäu“

Potentielle Habitats für den Großen Feuerfalter, die Spanische Flagge und den Dunklen Wiesenknopfmeisenbläuling sind weder auf der FFH-Fläche, noch auf dem überplanten Gelände, das sich mit seinen eher mageren Bedingungen für spezielle Nahrungspflanzen für diese Arten anbieten würde, untersucht.

Der Bebauungsplan läuft in der vorliegenden Form den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes „Calwer Heckengäu“ zuwider.

Zu 4. Artenschutz generell

Es fehlen detaillierte Untersuchungen zu Flora und Fauna, insbesondere zu den Vögeln. Durch den Umbau des Waldtraufs in eine „niederwaldartige Bewirtschaftung“ ist mit großen Eingriffen in den Waldtrauf in Form von Fällungen von hohen Bäumen bzw. regelmäßigen Eingriffen zu rechnen. Überlegungen zu Kompensationen scheinen sich auf sieben Einzelgehölze im Nordosten, auf ein Heckenpflanzgebot im Norden und die Verbesserung der dysfunktionalen Gehölze in den verbleibenden Heckenbiotopen zu beschränken. Dies ist bei weitem nicht ausreichend.

Zu 5. Schutzgüter, insbesondere Boden, Wiesen und Landschaft

Eine vollständige Auszählung der zu beachtenden Schutzgüter und deren Bilanzierung fehlt. Angaben zu den Minimierungsmaßnahmen der drohenden Eingriffe fehlen. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht ungenügend definiert. Insbesondere fehlen Ausführungen zu den ggf. massiven Eingriffen in den Boden, die im Zusammenhang mit der Schaffung der Plateaus und den Wegen zusammenhängen. Im Zusammenhang mit den zugelassenen Terrassierungen sind bis zu 1,50 m hohe Stützmauern als Gabionen und als Betonwände zulässig, die als Fremdkörper in der Landschaft wirken. Die mageren Wiesen sind nicht fachtechnisch auf die Kriterien „Magere Flachlandmähwiesen“ untersucht.

Zu 6. Erschließung in Bezug auf Trinkwasser und Abwasserentsorgung

Die Planung weist nicht nach, ob die Erschließung des Baugebiets „Braunjörgen“ in Bezug auf Wasserversorgung und Entsorgung des häuslichen Abwassers, sowie des Oberflächenwassers gesichert ist.

Es fehlen Ausführungen zum Anfall und zur Ableitung des häuslichen Abwassers und des Oberflächenwassers von Dachflächen und den großen versiegelten Flächen. Insbesondere fehlen sie vor dem Hintergrund des zusätzlichen Abwasseranfalls in der kommunalen Kläranlage.

Aussagen zu den Wasserständen im Starkregenfall, Notwasserwegen und zum Objektschutz bei Gebäuden fehlen gänzlich.

Ungenügende Planungen bei diesen Themen erhöhen das Risiko für Verschmutzungen von Boden, Wasser und den Naturhaushalt.

Zu 7. Flächensparende Planung

Die vorliegende Planung für das zusätzliche Freizeitgelände verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB in eklatanter Weise, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind, sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang. Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung ist umgeben vom FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“, hier in der Ausprägung als Wiesen und Wald.

Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Eine weitere bauliche Erweiterung des Freizeitgeländes, das sich bisher bereits sukzessive in einer in Bezug auf Naturschutzbelange unverträglichen Form entwickelt hat, kann nicht weiter hingenommen werden. Die Begründung, dass bereits eine Vornutzung besteht, ist nicht stichhaltig.

Eine Erklärung zur Siedlungsentwicklung anhand des Landesentwicklungsplanes (LEP) Baden-Württembergs fehlt. Mit Blick auf den aktuellen Flächenverbrauch von Baden-Württemberg lässt sich der angedachte Flächenverbrauch von 2,74 Hektar explizit ausgewiesene Sondergebietsfläche nicht vermitteln.

Bitte stellen Sie dar, wie mit dieser Planung das Landesziel bis 2035 Flächen-Netto-Null (siehe Koalitionsvertrag) eingehalten werden soll.

Wir halten diese konservative Planung angesichts der knappen und nicht mehr vermehr- oder ausgleichbaren Ressource Boden, sowie der hier naturschutzfachlich besonders hochwertigen Flächen in keiner Weise für vertretbar. Die Zukunftsentwicklung eines großen Freizeitgeländes des CVJM muss und kann nachhaltiger aussehen.

Zu 8. Schutzgut Klima

Dieses Thema wird in der Planung nicht abgehandelt. Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung

kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch die Stadt Wildberg muss zum nachhaltigen Wohl ihrer Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert. Hier müssen entsprechende Nachweise erhoben und mögliche Optimierungen erarbeitet werden.

Fazit:

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten, Ermittlungsdefizite und ungenügender Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Wir sehen den Stadtrat Wildbergs und die Ortschaftsräte nicht in der Lage, die verschiedenen rechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können.

Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.

Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pagel

Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des NABU Nagold-Altensteig abgegeben.